

ANHÖRUNG Richtplananpassung Fruchtfolgeflächen und Auenschutzpark

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bauernverband Aargau (BVA) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Bereinigung des Inventars der Fruchtfolgeflächen und die Einführung einer Kompensationsregelung sind grundsätzlich richtig. Die vorgeschlagenen Bestimmungen gehen aus Sicht des BVA jedoch zu wenig weit, um die produktivsten Landwirtschaftsböden langfristig zu sichern.

Der BVA kann der Richtplananpassung nur zustimmen, wenn die folgenden wesentlichen Punkte berücksichtigt werden:

1. Kompensationspflicht ab einer Hektare

Der vorgesehene Schwellenwert von drei Hektaren ist zu hoch. Auch kleinere Verluste summieren sich über die Jahre. Der Schwellenwert ist deshalb auf eine Hektare zu senken. Hinzu kommt, dass selbst das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) die 3 Hektar-Schwelle als zu hoch benennt. Auch in vielen anderen Kantonen müssen Flächen schneller kompensiert werden.

2. Ausnahmen vollständig streichen

Die vorgesehenen Ausnahmen für wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte, Wohnschwerpunkte und den Auenschutzpark sind zu streichen. Der Schutz der Fruchtfolgeflächen muss bei allen Vorhaben gleichermassen gelten.

3. Ersatzabgabe als zusätzliche Möglichkeit prüfen

Ist ausnahmsweise keine geeignete Ersatzfläche verfügbar, soll die Einführung einer zweckgebundene Ersatzabgabe geprüft werden. Sie ist als rein ergänzende Lösung auszugestalten und darf die reale Kompensation nicht ersetzen.

4. Auenschutzpark auf Qualität ausrichten

Das Flächenziel des Verfassungsartikels zum Auenschutz von 1% Kantonsfläche ist erreicht. Das FFF-Restkontingent von 22.2 Hektaren ist deshalb aufzulösen. Wer künftig weitere produktive Landwirtschaftsflächen für Auenprojekte beansprucht, soll diese wie bei anderen Projekten kompensieren. Der Fokus muss auf dem Unterhalt und der qualitativen Aufwertung der bestehenden Auengebiete liegen. Zusätzliche Ausdehnungen auf Kosten der Ernährungssicherheit lehnt der BVA ab und fordert deshalb die Streichung der Auengebiete aus der Vororientierung im Richtplankapitel Auenschutzpark. Die neue Formulierung «bei jeder sich bietenden Gelegenheit» ist zu streichen. Ebenso sind die neu eingefügten Verweise auf das Landschaftskonzept Schweiz, umweltAARGAU und das Entwicklungsleitbild sowie die räumlichen Vororientierungen für weitere Auengebiete aus dem Richtplan zu streichen.

5. Weitere Ausdehnung verhindern

Die Aktualisierung des Inventars darf nicht zu einem erleichterten Verbrauch von Fruchtfolgeflächen führen. Das Mindestkontingent des Bundes ist eine Untergrenze und kein Verbrauchskredit. Unvermeidbare Verluste müssen konsequent, flächengleich und qualitativ gleichwertig kompensiert werden.

Des Weiteren verweisen wir auf die konkreten Anträge und Kommentare in den beiliegenden Unterlagen.
Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Bauernverband Aargau

Christoph Hagenbuch
Präsident

Ralf Bucher
Geschäftsführer